

**KIRCHBERG** **anzeiger** Utzenstorf  
Koppigen  
Hindelbank  
Bätterkinden

Wöchentliches offizielles Publikationsorgan für die Bezirke der Kirchgemeinden

---

REGLEMENT  
2017

## REGLEMENT

für den

Anzeigerverband Kirchberg und Umgebung

Unter dem Namen

Anzeigerverband Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen und Hindelbank

---

- hienach Anzeigerverband genannt -

besteht auf unbestimmte Dauer eine einfache Gesellschaft mit Sinne des 23. Titels des schweiz. Obligationenrechtes, mit Sitz in Kirchberg BE.

Die Gesellschaft wird gebildet durch die folgenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

1. Gemeindeverband Kirchberg
2. Einwohnergemeinde Utzenstorf in Vertretung der Gemeinden Utzenstorf, Wiler und Zielebach
3. Gemeindeverband Koppigen
4. Begräbnisgemeinde Hindelbank

- hienach Gesellschafter genannt –

Der Anzeigerverband gibt sich hiermit über seinen Zweck, seine Geschäftsführung und seine Vermögensverwaltung das folgende Reglement:

### Zweck des Verbandes

#### Art. 1

Zweck des Anzeigerverbandes ist die Herausgabe eines amtlichen Publikationsorganes im Sinne der kantonalen Gesetzgebung, des "Anzeigers für die Bezirke der Kirchgemeinden Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen und Hindelbank" im Selbstverlag.

### Bestimmungen betreffend den Anzeiger

#### Art. 2

- 1) Der Anzeiger ist für die genannten Bezirke gesetzliches Publikations-Organ im Sinne der Bestimmungen des bern. Gemeindegesetzes vom 24.03.2010 und von Art. 13 des bern. Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch.
- 2) Er ist konfessionell und politisch neutral und steht unter der Aufsicht der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern.

### Art. 3

- 1) Der Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und wird jeder Haushaltung und jedem Geschäftsbetrieb im Anzeigerkreis und allenfalls angeschlossenen Gemeinden unentgeltlich zugestellt.  
Die Zustellung erfolgt ordentlicherweise in einer Sendung an die einzelnen Gemeinden des Anzeigerkreises und der Vertragsgemeinden, welchen die Detail-Verteilung obliegt und welche auch die diesbezüglichen Kosten tragen.
- 2) Für die Gemeinden ohne Anzeigerverträge erfolgt die Spedition paketweise an die örtlichen Poststellen.
- 3) Die Gemeinden sind berechtigt, für die Bedienung ihrer Weiler und Aussenbezirke der Anzeiger-Druckerei Haushalt-Adressen zur Verfügung zu stellen und Postauslieferung an diese zu verlangen.  
Die daherigen Kosten für Mehraufwand und Porti gehen ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden.

### Art. 4

- 1) Der Anzeiger ist eingeteilt in einen kirchlichen, einen amtlichen und einen nicht-amtlichen Teil.
- 2) In den kirchlichen Teil werden aufgenommen:  
gemischte Publikationen wie Predigtordnungen, Versammlungen und übrige Ankündigungen der Kirchgemeinden, der Glaubensgemeinschaften und wesensverwandten Organisationen.
- 3) In den amtlichen Teil werden aufgenommen:  
Bekanntmachungen der Gemeindebehörden wie Verbote, Gewerbe- und Baupublikationen, Versammlungen, Planaufgaben sowie Bekanntmachungen allgemeiner Natur.
- 4) Alle übrigen gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen wie öffentliche Inventare, Rechnungsrufe, Konkurse, gerichtliche Steigerungen, Entmündigungen sowie die Bekanntgabe der Notfall-Anlaufstellen für ärztliche Hilfe und Apotheken.
- 5) Die von staatlichen Behörden und Amtsstellen ausgehenden Bekanntmachungen und Stellenangebote.
- 6) Der nicht-amtliche Teil (Inserate-Teil) des Anzeigers kann von jedermann zu Anzeigen aller Art benützt werden.
- 7) Ausgeschlossen sind Inserate, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die Sittlichkeit verstossen.
- 8) Ferner ausgeschlossen sind politische Inserate,
  - die zugleich kommerzielle oder ähnliche Werbung enthalten,
  - nicht deutlichen Ursprungs oder polemischen Inhaltes sind und
  - in denen der Name der für das Inserat verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person fehlt.
- 9) Inserate von Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen mindestens Name und Wohnort eines Verantwortlichen enthalten.
- 10) Inserenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Anzeigerverband gegenüber nicht oder nur ungenügend nachkommen, kann die Aufnahme weiterer Inserate bis nach erfolgter Schuldentilgung verweigert werden. Ebenso darf bei vermuteter Insolvenz Vorauszahlung verlangt werden.

#### Art. 5

Flugblätter aller Art sowie Broschüren und dergleichen mit politischem Inhalt dürfen nicht als gesteckte Beilage des Anzeigers verteilt werden. Ebenso ist es nicht gestattet, den Anzeiger beim Verteilen in die Briefkästen als Sammelmappe für die übrige unadressierte Post zu benutzen.

### **Aufnahme neuer Gesellschafter und Vertragsgemeinden**

#### Art. 6

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglich. Der Aufnahme haben alle bisherigen Gesellschafter mit einem förmlichen Beitritts-Beschluss zuzustimmen; sie setzen auch die Aufnahmebedingungen fest.

#### Art. 7

Der Anzeiger kann mit Vertrag die Belieferung weiterer Gemeinden mit dem Anzeiger als offizielles Publikationsorgan vereinbaren. Ein solcher Vertrag darf die Rechte der Anzeiger-träger nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Für einen Vertragsabschluss zuständig ist die Anzeigerkommission.

### **Austritt aus der Gesellschaft**

#### Art. 8

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt kann unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

#### Art. 9

Dem austretenden Gesellschafter steht der Anspruch auf eine der Vermögenslage entsprechenden Abfindung zu. Die Abfindungssumme wird berechnet im Verhältnis der Zahl der Wohnbevölkerung der austretenden Gemeinden zur Gesamt-Bevölkerungszahl der Anzeiger-Gemeinden gemäss den statistischen Angaben zur Wohnbevölkerung des Kantons Bern. Bei der Berechnung der Abfindungssumme müssen alle bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und eine angemessene Reserve für den Fortbestand in Rechnung gestellt werden.

### **Gesellschaftsvermögen, Haftungsverhältnis**

#### Art. 10

- 1) Die Gesellschafter sind Gesamteigentümer des Gesellschaftsvermögens. Für die Gesellschaftsschulden haften sie Dritten gegenüber solidarisch.
- 2) Unter den Gesellschaftern richtet sich das Anteilsverhältnis am Vermögen und die anteilmässige Schuldenhaftung nach der Zahl der Wohnbevölkerung zur gesamten Wohnbevölkerung des Anzeigerkreises, ausgewiesen durch die statistischen Angaben zur Wohnbevölkerung des Kantons Bern.
- 3) Unter den Gesellschaftern besteht das Regressrecht.

- 4) Für die Begräbnisgemeinde Hindelbank sind nach dem Ausscheiden und der Entschädigung der Gemeinde Bärswil per 31.12.2009, ab 1.1.2010 nur noch die Gemeinden Hindelbank und Mötschwil bzw. deren Einwohnerzahlen massgebend.
- 5) Anstelle des per 30. Juni 2016 aufgelösten Friedhofgemeinerverbandes Utzenstorf führt ab 1. Juli 2016 die Gemeinde Utzenstorf die Anzeiger-Belange für die drei Gemeinden Utzenstorf, Wiler und Ziebach. Sie bestimmt auch die Vertretung in der Anzeigerkommission.

## Verwaltung

### Art. 11

Die Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten wird besorgt durch die Anzeigerkommission, den Geschäftsführer und allfällige Annahmestellen und Aussendienstmitarbeiter.

### Art. 12

- 1) Die Anzeigerkommission wird gebildet durch die von den Gesellschaftern gewählten Abgeordneten. Der Gemeindeverband Kirchberg wählt drei Abgeordnete; die Gemeinde Utzenstorf, der Gemeindeverband Koppigen und die Begräbnisgemeinde Hindelbank wählen je einen Abgeordneten.
- 2) Die Anzeigerkommission konstituiert sich selbst; wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, welcher nicht Mitglied der Kommission sein muss. In der Regel wird das Sekretariat dem Geschäftsführer übertragen.

### Art. 13

- 1) Die Amtsdauer für die Abgeordneten in die Anzeigerkommission, die Chargierten, den Geschäftsführer und die Revisoren beträgt 4 Jahre, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  
Eine Wiederwahl der Abgeordneten, der Chargierten und Revisoren ist nach Ablauf der ersten Amtsdauer für zwei weitere möglich.  
Angebrochene Amtsdauern werden den Neugewählten nicht angerechnet. Die Nichtwiederwählbarkeit beträgt eine Amtsdauer.
- 2) Für den Geschäftsführer gilt der separat abgeschlossene Dienstvertrag.

### Art. 14

- 1) Die Anzeigerkommission ist den Gesellschaftern für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Sie entscheidet in allen Gesellschaftsangelegenheiten endgültig und verpflichtet durch ihre Beschlüsse und Handlungen die Gesellschaft.
- 2) Die Anzeigerkommission hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
  - a) Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung, den Geschäftsführer, Annahmestellen und Aussendienstmitarbeiter;
  - b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des jährlichen Reinertrages;
  - c) Festsetzung der Entschädigung der Abgeordneten, des Geschäftsführers, der Annahmestellen und der Rechnungsrevisoren;



- d) Abschluss von Verträgen und Konventionen aller Art, namentlich auch des Vertrages mit der Anzeiger-Druckerei und Vertragsgemeinden;
- e) Festsetzung der Insertionsgebühren;
- f) Festsetzung der Auflage des Anzeigers;
- g) Aufstellung eines Pflichtenheftes für Geschäftsführer, Annahmestellen und Aussendienstmitarbeiter;
- h) Wahl des Geschäftsführers und Abschluss eines Dienstvertrages mit demselben nach den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes.
- i) Anstellung von Verantwortlichen für die Annahmestellen und Aussendienstmitarbeitern, soweit von der Kommission beschlossen. Die laufenden Amtsdauern werden ohne anders lautende Beschlüsse ordentlich beendet.

#### Art. 15

Die Anzeigerkommission vertritt die Gesellschaft im Verkehr mit Dritten. Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 16

- 1) Die Anzeigerkommission versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst zu einer Sitzung.
- 2) Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder wenn es von drei Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus, unter Angabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Art. 17

Die Teilnehmer an den Sitzungen der Anzeigerkommission haben bei der Behandlung von Sachgeschäften und Wahlen, die ihre persönlichen Interessen unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten.

Zur Auskunftserteilung können sie jedoch beigezogen werden.

#### Art. 18

Der Präsident überwacht unmittelbar den Geschäftsgang; er leitet an den Sitzungen die Verhandlungen, erstattet Bericht und bringt alle wesentlichen Verbandsgeschäfte zur Verhandlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

#### Art. 19

- 1) Der Sekretär hat an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Er führt über die Verhandlungen Protokoll. Der Sekretär und der Geschäftsführer haben beratende Stimme und Antragsrecht. Das Protokoll ist nach erfolgter Genehmigung durch Präsident und Sekretär zu unterzeichnen.
- 2) Ferner besorgt der Sekretär die gesamte Korrespondenz. Er ist auch für geordnete und sichere Aufbewahrung der Akten des Verbandes verantwortlich.

## **Geschäftsführung**

### **Art. 20**

- 1) Der Geschäftsführer besorgt nach den Bestimmungen des Dienstvertrages, den Weisungen der Kommission und des Präsidenten die laufenden Geschäfte und die Vermögensverwaltung. Im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung wird ihm für den Zahlungsverkehr sowie für die Korrespondenz Handlungsvollmacht und Einzelunterschrift erteilt.
- 2) Die Entgegennahme und Verarbeitung der öffentlichen Publikationen, der auswärtigen Inse-  
rate und der Aufträge der Anzeigen-Vermittler fällt in seinen Kompetenzbereich.
- 3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, allfälligen Annahmestellen und Aussendienstmitarbeitern für den regulären Geschäftsbetrieb Weisungen zu erteilen.

## **Annahmestellen / Aussendienstmitarbeiter**

### **Art. 21**

- 1) Die Anzeigerkommission kann für die Bezirke je eine geeignete Person als Anzeiger-  
Annahmestelle anstellen, vgl. Art. 14.
- 2) Bei der Auswahl ist auch der künftige Standort der örtlichen Anzeiger-Annahmestelle mitzu-  
berücksichtigen.
- 3) Die Annahmestellen haben in ihrem Bezirk die Inserate anzunehmen, zu prüfen, mit einem  
Visum zu versehen und dafür zu sorgen, dass die Manuskripte und Druckvorlagen nach  
Schluss der Inserate-Aannahme termingerecht in die Anzeiger-Druckerei gelangen.
- 4) Bei Inseraten zweifelhaften Ursprungs oder Charakters können sie den Geschäftsführer zu  
Rate ziehen.
- 5) Insbesondere haben die Annahmestellen Art. 4, Ziff. 7 ff zu beachten. Die Haftung für die  
Einhaltung dieser Bestimmungen ist eine persönliche.
- 6) Für die Einstellung von Aussendienstmitarbeitern kann die Anzeigerkommission die nötigen  
Beschlüsse fassen und die entsprechenden Vorschriften und Reglemente erlassen.

## **Rechnungsführung**

### **Art. 22**

- 1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.  
Die Buchführung und Registrierung der Wiederholungs-Inserate liegt dem Geschäftsführer  
ob. Derselbe hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und über das Gesell-  
schaftsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu führen. Spätestens bis  
zum 30. April hat der Geschäftsführer den Jahresbericht und die Jahresrechnung an die  
Anzeigerkommission zu erstatten.
- 2) Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz ist auf die Erhaltung  
einer genügenden Reserve zu achten.

## **Rechnungsprüfung**

### Art. 23

Die Anzeigerkommission ernennt eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche die Jahresrechnung eingehend zu prüfen und mit den Belegen zu kontrollieren hat. Sie hat sich insbesondere auch vom Vorhandensein der ausgewiesenen Aktien zu überzeugen und der Kommission nach der Rechnungsprüfung Bericht und Antrag zu erstatten.

### Art. 24

Den Gesellschaftern ist die Jahresrechnung mit Bericht in summarischer Aufstellung zur Kenntnis zu bringen. Die Gesellschafter nehmen im Übrigen durch ihre Abgeordneten von der Rechnung Kenntnis. Es steht denselben das Recht zu, in alle Belege und Akten Einsicht zu nehmen.

## **Insertionsgebühren**

### Art. 25

Die Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der kantonalen und Bezirksbehörden und der staatlichen Stellenangebote erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorschriften und den Rabattbeschlüssen des Anzeigers.

### Art. 26

Die Insertionsgebühren für alle andern Inserate sollen so bemessen werden, dass die Druck-, Versand- und Verwaltungskosten gedeckt werden und ein angemessener Reinertrag erzielt werden kann.

## **Annahme und Änderung des Reglementes**

### Art. 27

Zur Annahme und Änderung dieses Reglementes bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter. Anträge auf Änderung des Reglementes sind den Gesellschaftern unter Bekanntgabe des vorgeschlagenen neuen Wortlautes durch die Anzeigerkommission zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **Auflösung des Verbandes**

### Art. 28

Wenn ein Gesellschafter den Austritt erklärt, können die übrigen unter Auskauf desselben die Gesellschaft weiterführen. Erklärt die Mehrheit der Gesellschaft den Austritt, so gelangt der Verband zur Auflösung. In diesem Falle sind die erforderlichen Beschlüsse zur Liquidation zu fassen.

### Art. 29

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist nach Deckung aller Schulden an die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung nach Massgabe der statistischen Angaben zur Wohnbevölkerung des Kantons Bern zu verteilen. Zur Feststellung der Verbindlichkeiten ist ein öffentlicher Rechnungsruf zu erlassen. Das Vermögen darf erst verteilt werden, wenn



alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Für allfällig nachträglich zum Vorschein kommende Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter den Gläubigern solidarisch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist.

Art. 30

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält gilt das schweizerische Obligationenrecht über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff OR).

Art. 31

- 1) Übergangsweise wird bestimmt, dass die laufenden Amtsdauern regulär am 31. Dezember 2016 enden.
- 2) Bei Abklärung der Wieder-Wählbarkeit werden die ausgeübten und die laufenden Amtsperioden angerechnet.

Art. 32

Die in diesem Reglement gewählte männliche Ausdrucksform gilt auch für die Funktionärinnen weiblichen Geschlechts.

Art. 33

- 1) Dieses Reglement wurde durch die Anzeigerkommission am 10. Oktober 2016 mit Zirkulationsbeschluss genehmigt und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafter gutgeheissen.
- 2) Es tritt, nach seiner Genehmigung durch die Gesellschafter auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2010. Eine Genehmigung durch den Kanton Bern ist nach Mitteilung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung nicht mehr nötig.

Namens der Anzeigerkommission

Der Präsident:

Der Sekretär:



Simon Kohler



Herbert Kämpfer

Es folgen Genehmigungsvermerke und Auflagenzeugnisse der Anzeigerträger.